



**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 02. Juni 2010
zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der AWO
in den TV AWO Bayern
und zur Regelung des Übergangsrechts (TV-Ü AWO Bayern)
vom 19. Mai 2008**

zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V., Sitz Berlin,
Geschäftsstelle: Auf den Häfen 30-32, 28203 Bremen,
- vertreten durch den Vorstand -

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Bayern,
Schwanthaler Straße 64, 80336 München,
- vertreten durch die Landesleitung -

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Dieser Tarifvertrag dient der Umsetzung der 2. Teileinigung vom 22. Mai 2010.

§ 1

Änderungen des TV-Ü AWO Bayern

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der AWO in den TV AWO Bayern und zur Regelung des Übergangsrechts (TV-Ü AWO Bayern) vom 19. Mai 2008, zuletzt geändert am 17. August 2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 2 werden nach dem Wort „Beschäftigte“ die Worte eingefügt:

„und nicht für Beschäftigte, die nach dem Anhang zu den Anlagen C bis F zum TV AWO Bayern eingruppiert sind“

2. Es wird folgender neuer § 19a eingefügt:

„§ 19a

Überleitung der Beschäftigten in Einrichtungen, die unter das BayKiBiG fallen, sowie in heilpädagogischen Tagesstätten und integrativen Gruppen

- (1) ¹Beschäftigte im Sinne von § 17a Abs. 1 Satz 3 TV AWO Bayern, deren Arbeitsverhältnis am 30. April 2010 schon und am 01. Mai 2010 noch bestanden hat, werden am 01. Juni 2010 in die Entgeltgruppe, in der sie nach dem Anhang zu den Anlagen C bis F zum TV AWO Bayern eingruppiert sind, übergeleitet. ²Die Stufenzuordnung in der neuen Entgeltgruppe bestimmt sich nach Absatz 2, das den Beschäftigten in der neuen Entgeltgruppe und Stufe zustehende Entgelt nach den Absätzen 3 und 4. ³Die Absätze 5 bis 10 bleiben unberührt.
- (2) ¹Die Beschäftigten werden wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe, in der sie gemäß dem Anhang zu den Anlagen C bis F zum TV AWO Bayern eingruppiert sind, zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe	→	neue Stufe und Jahr
1	→	1
2/1	→	2/1
2/2	→	2/2
3/1	→	2/3
3/2	→	3/1
3/3	→	3/2
4/1	→	3/3
4/2	→	3/4
4/3	→	4/1
4/4	→	4/2
5/1	→	4/3
5/2	→	4/4
5/3	→	5/1
5/4	→	5/2
5/5	→	5/3
6/1	→	5/4
6/2	→	5/5

²Beschäftigte, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 6 mindestens zwei Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet. ³§ 17a Abs. 2 Satz 7 TV AWO Bayern bleibt unberührt. ⁴Für Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 8, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die verlängerte Stufenlaufzeit in den Stufen 4 und 5 gemäß § 17a Abs. 2 Satz 8 TV AWO Bayern bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen ist.

⁵Abweichend von Satz 1 werden Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe	→	neue Stufe und Jahr
--	---	------------------------

1	→	1
2/1	→	2/1
2/2	→	2/2
3/1	→	2/3
3/2	→	3/1
3/3	→	3/2
4/1	→	3/3
4/2	→	3/4
4/3	→	4/1
4/4	→	4/2
4/5	→	4/3
4/6	→	4/4
4/7	→	4/5
4/8	→	4/6
4/9	→	4/7
5/1	→	4/8
5/2	→	5/1
5/3	→	5/2
5/4	→	5/3
5/5	→	5/4
5/6	→	5/5
5/7	→	5/6
5/8	→	5/7
5/9	→	5/8
5/10	→	5/9
5/11	→	5/10

⁶Beschäftigte, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 5 mindestens elf Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet. ⁷Für Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 9 eingruppiert sind, gilt Satz 4 mit der Maßgabe, dass die Stufenlaufzeiten gemäß § 17a Abs. 2 Satz 6 TV AWO Bayern bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen sind.

⁸Maßgeblich sind dabei ausschließlich die in der bisherigen Entgeltgruppe erreichte Stufe und die in dieser Stufe zurückgelegte Laufzeit. ⁹Innerhalb des nach Satz 1, Satz 4, Satz 5 oder Satz 7 zugeordneten Jahres der Stufenlauf-

zeit ist die in der bisherigen Stufe unterhalb eines vollen Jahres zurückgelegte Zeit für den Aufstieg in das nächste Jahr der Stufenlaufzeit bzw. in eine höhere Stufe zu berücksichtigen. ¹⁰Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 17a Abs. 2 Satz 6 bis 8 TV AWO Bayern.

¹¹Für Beschäftigte, die am 1. April 2008 vom ÜbgTV BUND West in den TV AWO Bayern übergeleitet wurden (Abs. 3 Satz 7 und 8), findet die zweijährige Stufenverlängerung nach § 6 Abs. 1 Satz 8 keine Anwendung.

- (3) ¹Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 31. Mai 2010 zustehenden Tabellenentgelt oder aus dem Entgelt einer individuellen Zwischen- oder Endstufe einschließlich eines nach § 21 Abs. 4 Satz 2 TV AWO Bayern gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages sowie einer am 31. Mai 2010 nach § 9 oder § 16 Abs. 6 Satz 2 zustehenden Besitzstandszulage zusammensetzt. ²In den Fällen des § 8 Abs. 3 Satz 2 tritt an die Stelle des Tabellenentgeltes das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe. ³Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 28 Abs. 2 Satz 1 TV AWO Bayern berechnet.

⁴Ab dem 01. Oktober 2010 ist für Beschäftigte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 6 das Vergleichsentgelt erneut nach den Sätzen 1 bis 3 so zu bestimmen, wie es sich unter Beachtung von § 6 Abs. 1 Satz 6 ergeben hätte; eine zusätzliche Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 6 findet daneben nicht statt.

⁵Für Beschäftigte, die nicht alle Tage im Mai 2010 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten. ⁶Beschäftigte, die im Juni 2010 in ihrer bisherigen Entgeltgruppe bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einen Stufenaufstieg gehabt hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgeltes so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Mai 2010 erfolgt. ⁷Bei am 01. April 2008 vom ÜbgTV BUND West in den TV AWO Bayern übergeleiteten Beschäftigten, die aus den Stufen 2 bis 5 ihrer Entgeltgruppe, in der sie am 31. Mai 2010 eingruppiert sind, übergeleitet werden, wird das Vergleichsentgelt um 1,15 v.H. erhöht. ⁸Bei Beschäftigten, die am 01. April 2008 vom ÜbgTV BUND West in den TV AWO Bayern übergeleitet wurden und die nach dem Anhang zu den Anlagen C bis F zum TV AWO Bayern in Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert sind, erfolgt abweichend von Satz 7 eine Erhöhung des Vergleichsentgeltes um 1,15 v.H., wenn sie aus den Stufen 2 bis 4 der Entgeltgruppe 9 übergeleitet werden.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 4:

Die Sätze 7 und 8 gelten auch für das unter Beachtung von § 6 Abs. 1 Satz 6 neu bestimmte Vergleichsentgelt.

- (4) ¹Ist das Vergleichsentgelt niedriger als das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe der Entgeltgruppe, in der die Beschäftigten am 01. Juni 2010 eingruppiert sind, erhalten die Beschäftigten das entsprechende Tabellenentgelt ihrer Entgeltgruppe. ²Übersteigt das Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe, erhalten die Beschäftigten solange das Vergleichsentgelt, bis das Tabellenentgelt unter Berücksichtigung der Stufenlaufzeit nach § 17a Abs. 2 Satz 6 bis 8 TV AWO Bayern das Vergleichsentgelt erreicht bzw. übersteigt. ³Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, in der die Beschäftigten nach dem Anhang zu den Anlagen C bis F zum TV AWO Bayern eingruppiert sind, werden die Beschäftigten einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ⁴Erhalten die Beschäftigten am 31. Mai 2010 Entgelt nach einer individuellen Endstufe, werden sie in der Entgeltgruppe, in der sie nach dem Anhang zu der Anlage C bis F zum TV AWO Bayern eingruppiert sind, derjenigen Stufe zugeordnet, deren Betrag mindestens der individuellen Endstufe entspricht. ⁵Steht den Beschäftigten am 31. Mai 2010 eine Besitzstandszulage nach § 9 oder § 16 Abs. 7 zu, ist diese bei Anwendung des Satzes 4 dem Betrag der individuellen Endstufe hinzuzurechnen. ⁶Liegt der Betrag der individuellen Endstufe – bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage – über der höchsten Stufe, werden die Beschäftigten erneut einer dem Betrag der bisherigen individuellen Endstufe – bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage – entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ⁷Das Vergleichsentgelt verändert sich um denselben Vmhundertersatz bzw. in demselben Umfang wie die nächst höhere Stufe; eine individuelle Endstufe nach Satz 3 und 6 verändert sich um denselben Vmhundertersatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.
- (5) ¹Werden Beschäftigte, die nach dem 31. Mai 2010 das Vergleichsentgelt erhalten, höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens dem Vergleichsentgelt entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. ²Werden Beschäftig-

ten aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. ³Werden Beschäftigte, die das Vergleichsentgelt oder Entgelt aus einer individuellen Endstufe erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Vergleichsentgeltes bzw. der individuellen Endstufe liegt, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2.

⁴Werden Beschäftigte nach einer Höhergruppierung auf Grund einer eingruppierungsrelevanten Überschreitung der Durchschnittsbelegung in Kindertageseinrichtungen oder nach einem eingruppierungsrelevanten Wechsel aus einer Regelgruppe in eine integrative Gruppe wieder rückgruppiert, weil die eingruppierungsrelevanten Grundlagen für die erfolgte Höhergruppierung entfallen sind, werden diese Beschäftigten abweichend von Satz 3 in der niedrigeren Entgeltgruppe mindestens der regulären Stufe zugeordnet, die sie ohne Höhergruppierung in ihrer vor der Höhergruppierung zugeordneten Entgeltgruppe erreicht hätten. ⁵Werden die Beschäftigten auf Grund von Satz 4 einer höheren Entgeltstufe zugeordnet als auf Grund von Satz 3, beginnt die Stufenlaufzeit in der nach Satz 4 zugeordneten Stufe mit dem Zeitpunkt der Herabgruppierung. ⁶Ändert sich die zugeordnete Entgeltstufe durch die Anwendung von Satz 4 gegenüber Satz 3 nicht, bleiben die in dieser Stufe in der höheren Entgeltgruppe zurückgelegten Zeiten auch in der neuen Entgeltgruppe erhalten. ⁷In den Fällen von Satz 1 bis 5 gilt Absatz 2 Satz 10 und in den Fällen von Satz 1 und Satz 2 gilt § 21 Abs. 4 Satz 2 TV AWO Bayern entsprechend.

- (6) Das Vergleichsentgelt steht dem Tabellenentgelt im Sinne des § 19 Abs. 1 TV AWO Bayern gleich.
- (7) Auf am 01. April 2008 aus dem ÜbgTV BUND West in den TV AWO Bayern übergeleitete Beschäftigte, die nach dem Anhang zu den Anlagen C bis F zum TV AWO Bayern in der Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert wären, finden mit Ausnahme der Beschäftigten in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung die Absätze 1 bis 6 nur Anwendung, wenn sie bis zum 31. Dezember 2010 (Ausschlussfrist) ihrer Eingruppierung nach dem Anhang zu den Anlagen C bis F zum TV AWO Bayern schriftlich geltend machen.

- (8) ¹Abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 2 TV AWO Bayern gelten für am 01. April 2008 aus dem ÜbgTV BUND West übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Mai 2010 eine Besitzstandszulage nach § 9 zusteht und die

- a) nach dem Anhang zu den Anlagen C bis F (VKA) zum TV AWO Bayern in der Entgeltgruppe S 11 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 11 Ü:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.350,41	2.650,13	2.780,00	3.099,70	3.349,46	3.499,32

ab 01. Januar 2011:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.364,52	2.666,03	2.796,69	3.118,30	3.369,56	3.520,32

ab 01. August 2011:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.376,35	2.679,36	2.810,67	3.133,89	3.386,41	3.537,92

ab Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit auf 39 Stunden (§ 12 Abs. 1 TV AWO Bayern):

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.380,89	2.684,49	2.816,05	3.139,89	3.392,89	3.544,69

ab 01. Januar 2011:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.395,18	2.700,60	2.832,95	3.158,73	3.413,25	3.565,96

ab 01. August 2011:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.407,16	2.714,10	2.847,11	3.174,52	3.430,32	3.583,79

- b) nach dem Anhang zu den Anlagen C bis F (VKA) zum TV AWO Bayern in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 12 Ü:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.439,80	2.689,56	2.929,33	3.139,13	3.398,88	3.508,78

ab 01. Januar 2011:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.454,44	2.705,70	2.946,90	3.157,96	3.419,28	3.529,83

ab 01. August 2011:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.466,71	2.719,22	2.961,64	3.173,75	3.436,37	3.547,48

ab Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit auf 39 Stunden (§ 12 Abs. 1 TV AWO Bayern):

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.471,43	2.724,43	2.967,31	3.179,83	3.442,95	3.554,27

ab 01. Januar 2011:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.486,26	2.740,78	2.985,11	3.198,91	3.463,61	3.575,60

ab 01. August 2011:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.498,69	2.754,48	3.000,04	3.214,90	3.480,93	3.593,48

- c) nach dem Anhang zu den Anlagen C bis F (VKA) zum TV AWO Bayern in der Entgeltgruppe S 13 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 13 Ü:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.539,70	2.739,51	2.989,27	3.189,08	3.438,84	3.563,72

ab 01. Januar 2011:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.554,94	2.755,95	3.007,21	3.208,21	3.459,47	3.585,11

ab 01. August 2011:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.567,72	2.769,73	3.022,24	3.224,25	3.476,77	3.603,03

ab Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit auf 39 Stunden (§ 12 Abs. 1 TV AWO Bayern):

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.572,63	2.755,03	3.028,03	3.230,43	3.483,43	3.609,93

ab 01. Januar 2011:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.588,07	2.791,68	3.046,20	3.249,81	3.504,33	3.631,59

ab 01. August 2011:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.601,01	2.805,64	3.061,43	3.266,06	3.521,85	3.649,75

²Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 7 entsprechend.

- (9) ¹Abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 2 TV AWO Bayern gelten für am 01. April 2008 aus dem ÜbgTV BUND West übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Mai 2010 eine Besitzstandszulage nach § 9 zusteht und die Absatz 2 aus den Stufen 3 oder 4 ihrer bisherigen Entgeltgruppe übergeleitet werden und nach dem Anhang zu den Anlagen C bis F zum TV AWO Bayern in der Entgeltgruppe S 16 eingruppiert sind, in den Stufen 3, 4 und 5 folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 16 Ü:

Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
3.241,91	3.596,57	3.816,36

ab 01. Januar 2011:

Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
3.261,35	3.618,15	3.839,26

ab 01. August 2011:

Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
3.277,66	3.636,24	3.858,46

ab Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit auf 39 Stunden (§ 12 Abs. 1 TV AWO Bayern):

Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
3.283,94	3.643,20	3.865,84

ab 01. Januar 2011:

Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
3.303,64	3.665,06	3.889,04

ab 01. August 2011:

Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
3.320,16	3.683,39	3.908,49

²Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 7 entsprechend. ³Mit Erreichen der Stufe 6 gilt der Tabellenwert der Stufe 6.

- (10) §§ 8, 9 und § 16 Abs. 8 sowie die Anlagen 1 und 2 finden auf Beschäftigte, die nach dem Anhang zu den Anlagen C bis F zum TV AWO Bayern eingruppiert sind, keine Anwendung."

3. In § 20 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Abweichend von Satz 1 kann § 19a mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 30. Juni 2015 schriftlich gekündigt werden.“

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Juni 2010 in Kraft.

Berlin, den 1.08.10

München, den 21.08.10

Für den
Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
ver.di

Andreas Johnsen
Vorsitzender

Luise Klemens
Landesbezirksleiterin

Gero Kettler
Geschäftsführer

Dominik Schirmer
Landesfachbereichsleiter

Irene Gölz
Fachbereichssekretärin

Es wird folgende Niederschriftserklärung zu § 19a Abs. 2 eingefügt:

„Niederschriftserklärung zu § 19a Absatz 2:

Zur Erläuterung von § 19a Abs. 2 Satz 1, Satz 4, Satz 5 und Satz 7 sind sich die Tarifvertragsparteien über folgende Beispiele einig:

- a) Eine Beschäftigte, die am 31. Mai 2010 in ihrer Entgeltgruppe der Stufe 3 zugeordnet ist und in dieser Stufe mit Ablauf des 31. Mai 2010 zwei Jahre und einen Monat zurückgelegt hat, wird mit ihrer Überleitung in die Entgeltgruppe S, in der sie nach dem Anhang zu den Anlagen C bis F zum TV AWO Bayern eingruppiert ist, der Stufe 3, zweites Jahr mit einer zurückgelegten Stufenlaufzeit im zweiten Jahr von einem Monat zugeordnet. Bei Durchlaufen der Regelstufenlaufzeit steigt die Beschäftigte am 01. Mai 2013 in die Stufe 4 auf.

- b) Eine Beschäftigte, die im Wege des vorgezogenen Stufenaufstieges (§ 21 Abs. 2 TV AWO Bayern) am 01. Februar 2010 in ihre Entgeltgruppe in die Stufe 3 aufgestiegen ist und die in dieser Stufe mit Ablauf des 31. Mai 2010 vier Monate zurückgelegt hat, wird mit ihrer Überleitung in die Entgeltgruppe S, in der sie gemäß dem Anhang zu den Anlagen C bis F zum TV AWO Bayern eingruppiert ist, der Stufe 2, drittes Jahr mit einer zurückgelegten Stufenlaufzeit im dritten Jahr von vier Monaten zugeordnet. Bei Durchlaufen der Regelstufenlaufzeit steigt die Beschäftigte am 01. Februar 2011 in die Stufe 3 auf.“